



P17-0141

Österreichs

Klimaschutz-
Gemeinde 2009



Zahl: 03/2017

Strem, am 6.9.2017

EINLADUNG

zu der am **Samstag**, dem **16. September 2017**, um **16:30 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

GEMEINDERATS – SITZUNG

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 2/2017**
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Obmann Mag. Hermann Loder
- 4.) Abschluss eines Übereinkommens mit der Republik Österreich betreffend die Verlegung von Brückenrohren am Schöngraben**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) Verkauf von Trennstücken von Gemeindegrundstücken an die Anrainer in der KG Sumetendorf**
Beratung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) Abschreibung von Abgaberückständen**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) Auftragsvergabe zur Optimierung der Heizungsanlage in der Volksschule Strem im Rahmen des Projektes „3Smart (Smart Building, Smart Grid, Smart City)“**
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) Causa „Wasserverband Unteres Lafnitztal – Darlehensrückführungen“**
Beratung – Berichterstatter: Mag. Loder Hermann
- 9.) Teilnahme am Projekt „Digitaler Dorfplatz“**
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

10.) Allfälliges

Der Bürgermeister:





VERHANDLUNGSSCHRIFT
zur
GEMEINDERATSSITZUNG 03/2017

am Samstag, den 16.9.2017 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

Eduard Csencsits

Herbert Deutsch

Josef Grengl

Engelbert Kopfer

Josef Laky

Mag. Hermann Loder

Kurt Marakovits

Edmund Nemeth

Brigitte Szakasits

Peter Traupmann

Veronika Traupmann

Rainer Wukitsevits

Entschuldigt: Matthias Witamwas, Manuel Radakovits

Schriftführer: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: Hanny Melitta, Winkler Gerald, Alexandra Laky

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 16:30 Uhr die Gemeinderatssitzung 03/2017.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 7.9.2017 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GV Edmund Nemeth und GR Mag. Loder Hermann namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits

erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

Der GR Mag. Loder Hermann stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 8 „Causa Wasserverband Unteres Lafnitztal – Darlehensrückführungen“ von Beratung auf Beschlussfassung zu ändern.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister setzt den TO-Punkt 5 von der Tagesordnung ab.

2.) Genehmigung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 02/2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift und die besondere Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 02/2017 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, der Schriftführerin und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurde.

Die beiden Verhandlungsschriften sind drei Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschriften ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift und der besonderen Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 02/2017 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zur Verhandlungsschrift gibt, wird diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

* * *

3.) Bericht des Prüfungsausschusses

Beschlussfassung – Berichterstatter: Obmann Mag. Hermann Loder

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der BE verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 16.6.2017.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 16.6.2017 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

4.) Abschluss eines Übereinkommens mit der Republik Österreich betreffend die Verlegung von Brückenrohren am Schöngraben

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Auf dem Güterweg Grundstück Nr. 409/1 und 410/1 soll beim Schöngraben zum bestehenden Brückenrohr Durchmesser 1000 mm ein zweites mit gleichem Durchmesser zur Verbesserung der Abflussverhältnisse verlegt werden. Dazu ist eine wasserrechtliche Bewilligung und der Abschluss eines Übereinkommens mit dem Amt d. Bgld. Landesregierung erforderlich.

Der Schriftführer verliest das Übereinkommen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem schließt mit dem Amt der Bgld. Landesregierung ein Übereinkommen über die Benützung von Öffentlichem Wassergut laut Beilage A dieser Niederschrift ab. Die Beilage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

5.) Verkauf von Trennstücken von Gemeindegrundstücken an die Anrainer in der KG Sumetendorf

Beratung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Dieser TO-Punkt wurde von der TO abgesetzt.

* * *

6.) Abschreibung von Abgaberückständen

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

(Dieser TO Pkt. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Eine besondere Niederschrift wird nicht angefertigt, da in der Niederschrift lediglich die Steuernummer des Abgabenschuldners angeführt wird.)

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der Steuerschuldner mit der Steuer Nr. 5970 ist verstorben und nach Abschluss des Konkursverfahrens wurden der Gemeinde alle Abgaben bis auf € 44,00 ersetzt. Diese sind nun als uneinbringlich abzuschreiben.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Abgabenschuld des Abgabenschuldners mit der Steuer Nr. 5970 in der Höhe von € 44,00 wird als uneinbringlich abgeschrieben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

7.) Auftragsvergabe zur Optimierung der Heizungsanlage in der Volksschule Strem im Rahmen des Projektes „3Smart (Smart Building, Smart Grid, Smart City)“

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Im Rahmen des 3Smart-Projektes wurden die Vorarbeiten für die Sanierung der Heizungsanlage in der Volksschule Strem abgeschlossen und die erforderlichen Maßnahmen ausgeschrieben.

Es wurden 5 Firmen zur Anbotlegung eingeladen, zwei davon haben ein Angebot abgegeben:

Fa. Haustechnik Güssing: € 37.123,69 zuzügl. MWSt.

Fa. Bieber, Güssing: € 16.947,00 zuzügl. MWSt.

Nach eingehender Debatte stellt der BE folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem vergibt den Auftrag zur Optimierung der Heizungsanlage in der Volksschule Strem im Rahmen des 3Smartprogrammes an die Firma Bieber, Güssing zum Anbotspreis von € 16.947,00 zuzügl. MWSt.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

8.) Causa „Wasserverband Unteres Lafnitztal – Darlehensrückführungen“

Beschlussfassung – Berichterstatter: Mag. Loder Hermann

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Der BE erklärt nochmals die Problematik der falsch verrechneten Darlehensraten durch den Wasserverband.

Die Beschwerde der Gemeinde liegt derzeit beim Schiedsgericht, welches aber untätig ist und keine Entscheidung trifft.

Daher soll eine neuerliche Aufforderung mit Termin an die Schlichtungsstelle erfolgen.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Schlichtungsstelle des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal unmittelbar nach Beschlussfassung mit eingeschriebenem Brief darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wegen Untätigkeit der Schlichtungsstelle eingebracht wird, sofern nicht bis Ende 2017 über die von der Gemeinde Strem vorgebrachte streitgegenständliche Causa eine Entscheidung getroffen wird. Weiters beschließt der Gemeinderat für den Fall, dass bis Ende 2017 eine negative Entscheidung der Schlichtungsstelle in der streitgegenständlichen Causa vorliegt, die Wassergenossenschaft Strem sofort hierüber in Kenntnis zu setzen ist und es in weiterer Folge den Vertretern der Wassergenossenschaft Strem obliegt, zu entscheiden, ob die nächste Instanz bzw. der Verwaltungsgerichtshof angerufen wird, sofern der Gemeinde Strem dadurch keine Kosten entstehen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages

* * *

9.) Teilnahme am Projekt „Digitaler Dorfplatz – Open WLAN“

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Beratung:

Der Berichterstatter führt aus:

Im Rahmen der Dorferneuerung wird die Errichtung von kostenlosem WLAN auf öffentlichen Plätzen gefördert.

Die Förderung beträgt max. 2.500,00, die Errichtungskosten ca. 3.000,00.

Um diese Förderung auslösen zu können, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die stark fortschreitende Digitalisierung wird künftig all unsere Lebensbereiche umspannen. Ein standortunabhängiger Internetzugang gehört bereits jetzt zum europäischen Standard und mobiles Breitband ist mittlerweile nicht nur Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit einer Gemeinde, sondern optimiert auch die Lebensqualität der Menschen, vor allem der Jugendlichen, im Ort.

Nach kurzer Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Strem wird am Projekt der burgenländischen Landesregierung „Digitaler Dorfplatz – Open WLAN“ teilnehmen und an einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort bzw. Platz einen kostenlosen Internetzugang mittels WLAN einrichten. Für die Errichtung dieses WLAN Zuganges sollen Angebote eingeholt und der Auftrag durch den Gemeinderat vergeben werden.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme des Antrages. GV Traupmann Peter war gegen den Antrag.

10.) Allfälliges

- a) Der Bürgermeister verliest ein Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 10.7.2017, Zahl A2/G.VASTREM-10001-3-2017 betreffend den Voranschlag 2017.
- b) Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Jandrisevits Anna an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten ist, das Grab ihres verstorbenen Mannes anstatt mit einer Breite von 1,20 Meter mit 1,40 errichten zu dürfen. Da dieses Grab in dieser Reihe das letzte ist, kann dieser Ausnahme zugestimmt werden.
- c) Der Bürgermeister berichtet über den Wunsch der Anrainer, den Ortsgraben im Bereich der Volksschule Strem verrohren zu wollen. Dies wird mit den Anrainern abgeklärt werden.
- d) Der Bgm. berichtet, dass bei der BH Güssing ein Antrag um Erlass einer Verordnung gestellt wurde, mit welcher die Quellenstraße mit einem allgemeinen Fahrverbot (ausgenommen Anrainer) und einer Geschwindigkeitsbeschränkung belegt wird.
- e) GR Grenzl berichtet, dass bei der Eichenstraße einige Risse aufgetreten sind.
- f) GR Veronika Traupmann fragt an, wann die Birkengasse asphaltiert wird. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass bereits ein Anbot vorliegt, aber dies im Budget nicht vorgesehen ist.
- g) GV Deutsch Herbert frag an, wann die Straße in Richtung Heiligenbrunn saniert wird. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass dies bereits vor einem Monat geschehen ist.
- h) GV Traupmann Peter bedankt sich für die Zusammenarbeit im Gemeinderat, da er nicht mehr kandidieren wird.
- i) Der Bürgermeister bedankt sich für die gute Zusammenarbeit des Gemeinderates in den letzten 5 Jahren.

* * *

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 17:30 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 03/2017.


OAR Josef Weinhofer
Schriftführer


GV Nemeth Edmund
~~Vzbgm. Kopfer Engelbert~~
Beglaubiger


GR Mag. Loder Hermann
Beglaubiger


~~Bernhard Deutsch~~
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 3/2017 am 7.11.2017 mit/ohne Änderungen genehmigt.


~~Bernhard DEUTSCH~~
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Zahl: A5/ÖW.ÜK600-10039-3-2017

ÜBEREINKOMMEN

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen dem

1. **Vertragsgeber**, der Republik Österreich – Öffentliches Wassergut, vertreten durch den Landeshauptmann von Burgenland, dieser vertreten durch das Amt der Bgld. Landesregierung (Abt. 5), im folgenden kurz Grundeigentümer genannt und andererseits zwischen dem
2. **Vertragsnehmer**, der Markgemeinde Strem
Lindenstraße 1
7522 Strem
3. **Gegenstand:** bildet das Ansuchen des Bewilligungswerbers für die Benützung des Öffentlichen Wassergutes in der KG. Strem, Grst.Nr. 411/1 (zukünftig Grst. Nr. 4215 – da Grundzusammenlegungsverfahren) und Grst.Nr. 411/2, jeweils EZ. 4, für den Betrieb und Instandhaltung einer bestehenden Verrohrung (DN 1000) zur Überfahrt im Bereich der Weggrundstücke Nr. 409/1 und 410/1 (zukünftig Grst. Nr. 4214) am Schöngraben.
Weiters für die Verlegung einer zusätzlichen Verrohrung (DN 1000) im selbigen Bereich.
4. **Vertragsdauer:** Diese Bewilligung wird bis auf Widerruf erteilt und kann auf die Dauer des Bestandes der Einrichtung vom Grundeigentümer nur widerrufen werden, wenn die Änderung oder Beseitigung der Anlage aus wasserbautechnischen Gründen erforderlich ist.
Die Kosten einer notwendigen Änderung oder Beseitigung der Anlage hat der Bewilligungswerber zu tragen.
5. Die Einräumung der Rechte erfolgt unentgeltlich.

6. Vertragsbedingungen

6.1. Allgemeines

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabgerecht darzustellen.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage aus dem Ansuchen vom 23.03.2017 (Druckdatum 23.03.2017, Dokument: Gemeinde Strem, 1:1000) ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 3 und 6.1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung des Vertragsgebers. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig. Der Vertragsnehmer ist ferner nicht berechtigt, aus dem Titel der Bauführung oder Grundbenützung eine Grundabtretung im Sinne der Bestimmungen des § 418 ABGB zu verlangen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsnehmer kann das Vertragsverhältnis mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündigen. Bei Anlagen gilt die Dauer des Bestandes und Betriebes der unter Pkt. 3 und 6.1 näher beschriebenen Baulichkeiten.

Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn die im Pkt. 6.7. dieses Vertrages festgelegten Bestimmungen zutreffen.

6.3. Räumungsverpflichtung

Der Vertragsnehmer hat der Grundeigentümerin zu Handen des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenen Unterlagen anzuzeigen; vor Einlangen einer solchen Anzeige kann sich der Vertragsnehmer nicht wirksam auf deren allfällige Kenntnis von dem

Erlöschenstatbestand und insbesondere auch nicht auf ein wie immer erfolgtes Zugeständnis des Aufrecht- oder Fortbestehens des Vertrages berufen.

Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über schriftliches Verlangen des Vertragsgebers zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben.

Sofern kein derartiges Verlangen gestellt wird, gehen die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen und Einbauten mit dem Erlöschen oder Ablauf des Vertrages in das Eigentum der Republik Österreich über. Der Vertragsnehmer erklärt ausdrücklich, aus der Belassung von Anlagen oder Anlagenteilen auf den bundeseigenen Grundstücken für sich und seine Rechtsnachfolger zukünftig keinerlei Rechte, insbesondere auch keine Servitutsrechte, abzuleiten.

Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin kein Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

6.4. Eigenbedarf und Bedarf für örtliche Zwecke

Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die im Pkt. 3 und 6.1. angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen bzw. die Mehrkosten einer allfälligen gleichwertigen Maßnahmenvariante zu übernehmen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener wasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären.

Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder Durchführung übertragen erhält.

6.5. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Nutzungseinräumung ist für sich allein weder an andere Rechtsträger übertragbar, noch ist sie zedierbar und sie darf auch rücksichtlich einer Verwertung keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden. Sie ist vielmehr im Zweifel an die Person des Vertragsnehmers gebunden. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen aber auf die jeweiligen Eigentümer, auf die dinglich Berechtigten jener im Pkt. 3 und 6.1. genannten Anlage über, mit der sie verbunden sind. Die Übertragung der Anlage, sei es rechtsgeschäftlich, sei es zivilrechtlich oder handels- bzw. registerrechtlich, ist vom Rechtsnachfolger unter der Sanktion des Widerrufs des Vertrages gem. Pkt. 6.7. dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung der Rechtsverhältnisse der verwaltenden Dienststelle schriftlich anzuzeigen.

6.6. Haftung

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für die Benützung bundeseigenen Grundes sowie aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. 3 und 6.1. eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung und den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten u. dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche, resultierend aus Schäden und Beeinträchtigungen (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u.dgl.) an der im Pkt. 3 und 6.1. näher umschriebenen Anlage erheben.

6.7. Behördliche Bewilligungen

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 3 und 6.1. näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer. Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und dem Liegenschaftsverwalter geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Pkt. 6.3. des Vertrages sinngemäß.

6.8. Nebenabreden

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6.9. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarktungssteine und sonstige Grenzzeichen zu achten und deren Abhandeln unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu melden.

6.10. Kontrollrecht

Die Organe des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten. Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

6.11. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der ggst. Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Angaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

6.12. Streitigkeiten

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte im Burgenland berufen (Bezirksgericht Eisenstadt).

6.13. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in je einer für die Grundeigentümerin, für den Vertragsnehmer und für die Bezirkshauptmannschaft Güssing (GS-09-06-824) bestimmten Ausfertigung errichtet.

Eisenstadt, am

Strem, am 16.9.2017

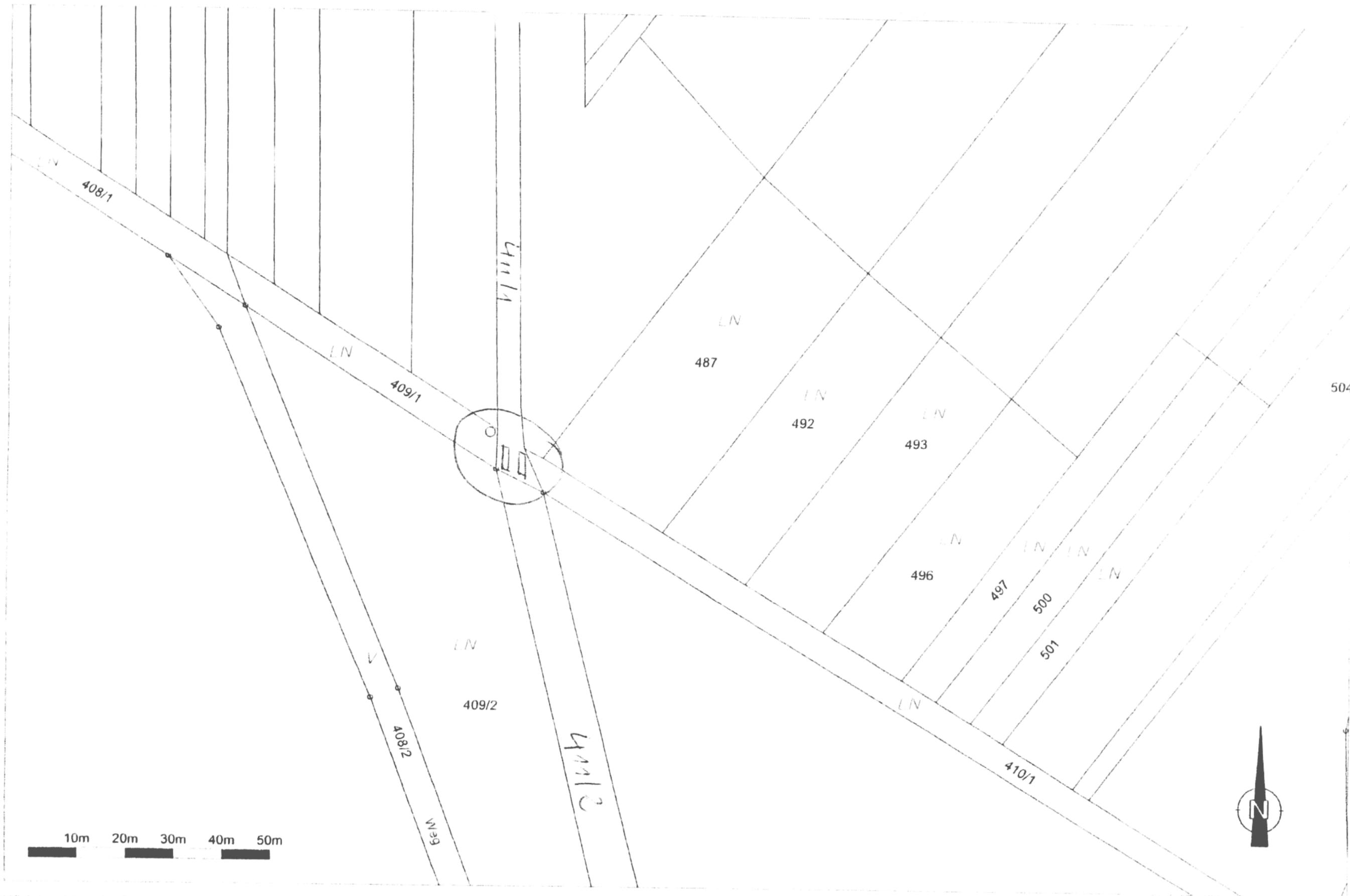
Republik Österreich –
Öffentliches Wassergut
Für den Landeshauptmann:

Für den Vertragsnehmer:

Bürgermeister

Vizebürgermeister

Gemeindevorstand



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument: Gemeinde Strem

Druckmaßstab: 1:1000

Druckdatum: 23 03 2017